

## Monatsplanung

Seit dem 01.01.2018 greift die neue Regelung aus dem GDL-Flächentarifvertrag (*BuRa-Zug TV § 3 Abschnitt II Absatz 2*) hinsichtlich der verbindlichen Monatsplanung. In der nachfolgenden Tabelle könnt ihr sehen, zu welchem Zeitpunkt euch der Monatsplan bekanntgegeben sein muss.

Monatsplan für Monat	Frist zur Herausgabe an die Mitarbeiter
Januar 2019	24. Dezember 2018
Februar 2019	21. Januar 2019
März 2019	18. Februar 2019
April 2019	18. März 2019
Mai 2019	22. April 2019
Juni 2019	20. Mai 2019
Juli 2019	17. Juni 2019
August 2019	22. Juli 2019
September 2019	19. August 2019
Oktober 2019	23. September 2019
November 2019	21. Oktober 2019
Dezember 2019	18. November 2019

Folgende Punkte sind bei der Monatsplanung zu beachten:

1. Grundlage der Monatsplanung ist der Jahresruhezeiten-/ Urlaubsplan.
  2. Maximal 20 % der Schichten dürfen Dispo-Zeiträume sein (*mehr sind nur mit Einverständnis des Arbeitnehmers möglich*)
  3. Alle Zeiträume, die außerhalb von Schichtrahmen liegen, sind verbindlich zugesagte Freizeit!
- Wenn wie bei uns kein Schichtrahmen vom AG verplant wurde, ist eine Änderung über die zeitliche Lage der Schichten hinaus nur noch mit dem Einverständnis des Arbeitnehmers zulässig!
  - Wurde die Monatsplanung nicht rechtzeitig ausgegeben (Dienst- Postfach), gelten bei uns die freien Zeiträume in den Basiswochen und der Jahresruhezeiten/- Urlaubsplan als verbindlich zugesagte Freizeit!
  - Es ist seitens des Arbeitgebers (AG) nicht genüge getan, die geänderten Schichtblätter auszulegen bzw. im DiLoc zu veröffentlichen. Es gibt keine stillschweigende Zustimmung vom Arbeitnehmer (AN)! Der AN muss mündlich/ fernmündlich vom AG gefragt werden ob die Änderung der zeitlichen Lage für den AN in Ordnung ist, sollte die Schichtänderung in verbindlich zugesagte Freizeit ragen!

**GÜLTIG FÜR GDL- MITGLIEDER DIE IHRE  
GDL-TARIFBINDUNG BEIM ARBEITGEBER ABGEGEBEN HABEN!**

**MEHR PLAN – MEHR LEBEN – DESHALB GDL!**

! BEREITUNG: HERRMANN KATHAN & THOMAS DIETRICH